



Information

nach Art. 13 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei der betroffenen Person oder nach Art. 14 wenn die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden

Verantwortlicher (Fachbereich/Institut/Betrieb, Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Stadt Garbsen - vertreten durch den Bürgermeister - Rathausplatz 1 30823 Garbsen Telefon: 05131 707-594 E-Mail: buergermeister@garbsen.de
Vertreter/in (Fachbereich/Institut/Betrieb, Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Standesamt Garbsen - 22.4 Stadt Garbsen Rathausplatz 1 30823 Garbsen Telefon: 05131 707-630 E-Mail: standesamt@garbsen.de
Datenschutzbeauftragter (Funktion, Anschrift, Telefon, E-Mail)	Hannoversche Informationstechnologien AÖR Leif Erichsen Hildesheimer Straße 47 30169 Hannover Telefon: 0511 70040-321 E-Mail: leif.erichsen@hannit.de
Zweck der Datenverarbeitung (Nennung der Hauptaufgaben)	Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der <ol style="list-style-type: none">Beurkundung einer Lebenspartnerschaft,Fortführung eines Lebenspartnerschaftseintrags undUmwandlung eines Lebenspartnerschaftseintrages in einen Eheeintrag verarbeitet.
Wesentliche Rechtsgrundlage (sowohl materiell-rechtlich als auch verfahrens- und datenschutzrechtlich)	Rechtsgrundlagen dieser Verarbeitungen sind: <ol style="list-style-type: none">Beurkundung einer Lebenspartnerschaft § 35 PStG, Anlagen 1 und 3 zur PStVFortführung eines Lebenspartnerschaftseintrags § 17 PStG i. V. m. § 16 PStG, Anlagen 1 und 3 zur PStVUmwandlung eines Lebenspartnerschaftseintrages in einen Eheeintrag § 17a PStG i.V.m. § 15 PStG, Anlagen 1 und 2 zur PStV
Art der personenbezogenen Daten	<ol style="list-style-type: none">Beurkundung einer Lebenspartnerschaft Registrierungsdaten, Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft, familienrechtliche Zuordnung, Vorname und Familiennamen, Ort und Tag der Geburt, Geschlecht, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, nach der Begründung der Lebenspartnerschaft geführter Name, Staatsangehörigkeit der Lebenspartner, Sachrecht der NamensführungFortführung eines Lebenspartnerschaftseintrags Tod des Erstverstorbenen Lebenspartners, Todeserklärung oder gerichtliche Feststellung der Auflösung der Lebenspartnerschaft, gerichtliche Aufhebungsentscheidungen, Feststellung des

	<p>Nichtbestehens der Lebenspartnerschaft, Änderung des Namens, sonstige Änderungen des Personenstandes, Änderung der eingetragenen Religionszugehörigkeit, neue Eheschließung oder Begründung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft, Umwandlung der Lebenspartnerschaft in eine Ehe</p> <p>3. Umwandlung eines Lebenspartnerschaftseintrages in einen Eheeintrag</p> <p>Registrierungsdaten, Tag und Ort der Umwandlung, familienrechtliche Zuordnung, Vornamen und Familiennamen, Ort und Tag der Geburt, Geschlecht, rechtliche Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft, nach der Umwandlung geführte Vornamen und Familiennamen, Staatsangehörigkeit der Ehegatten, Sachrecht dem die Namensführung unterliegt</p>
<p>Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten (im Regelfall)</p>	<p>1. Beurkundung einer Lebenspartnerschaft</p> <p>Andere Standesämter (§ 59 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 PStV), Meldebehörden (§ 59 Abs. 1 Nr. 4 PStV), Familiengericht (§ 59 Abs. 1 Nr. 5 PStV), Statistisches Landesamt (§ 61 PStV)</p> <p>2. Fortführung eines Lebenspartnerschaftseintrags</p> <p>Anderes Standesämter (§ 59 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 1 PStV), Meldebehörden (§ 59 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 3, Abs. 4 Nr. 2 PStV), Finanzamt (§ 59 Abs. 4 Nr. 3 PStV), Bundesnotarkammer (§ 59 Abs. 4 Nr. 4 PStV), Statistisches Landesamt (§ 61 PStV)</p> <p>3. Umwandlung eines Lebenspartnerschaftseintrages in einen Eheeintrag</p> <p>Anderes Standesämter (§ 58 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 PStV), Meldebehörden (§ 58 Abs. 1 Nr. 5 PStV), Familiengericht (§ 58 Abs. 1 Nr. 6 PStV), Statistisches Landesamt (§ 61 PStV), Konsularische Vertretung (Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf die Beglaubigung und über den Austausch von Personenstandsunterlagen/Zivilstandsunterlagen sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)</p> <p>Übermittelt werden dürfen nur die im Einzelfall zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der empfangenen Stelle erforderlichen Daten. Neben oben genannten Daten darf das Standesamt weitere beurkundete oder im Zusammenhang mit der Beurkundung erhobene Daten mitteilen, soweit diese zur gesetzmäßigen Aufgabenerfüllung der empfangenen Stelle erforderlich sind (§ 62 Abs. 4 PStV).</p>

Datenübermittlung (findet eine Übermittlung an Dritte, in Drittländern (Nicht-EU-Mitgliedsstaaten) oder internationale Organisationen statt?)	Bei Umwandlung eines Lebenspartnerschaftseintrages in einen Eheeintrag: Gegebenenfalls in die Schweiz (Erfüllung des Art. 3 Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über den Verzicht auf Beglaubigungen und über den Austausch von Personenstandsurkunden/Zivilstandsurkunden sowie über die Beschaffung von Ehefähigkeitszeugnissen vom 04.11.1985)
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	80 Jahre
Rechte der betroffenen Person (allgemeine Aufzählung)	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: <ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten, Art. 15 DSGVO • Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten, Art. 16 DSGVO • Recht auf Löschung, Art. 17 DSGVO • Einschränkung der Datenverarbeitung, Art. 18 DSGVO • Recht auf Datenübertragbarkeit, Art. 20 DSGVO • Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände, Art. 21 DSGVO • Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen, Art. 77 DSGVO
Zuständige Aufsichtsbehörde (Bezeichnung, Anschrift, Telefon, E-Mail, Homepage)	Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen Prinzenstraße 5 30159 Hannover Telefon: +49 (0511) 120 45 00 Telefax: +49 (0511) 120 45 99 E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de
Automatisierte Entscheidungsfindung	-Entfällt-
Ggf. berechnete Interessen (Art. 6 Abs. 1 oder Art. 9)	-Entfällt-
Ggf. Quelle aus der die Daten stammen	Bei Fortführung eines Lebenspartnerschaftseintrages - durch Mitteilungen anderer Standesämter, Behörden und Gerichte.